



Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

Wer hat einen Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten?

Erforderliche und angemessene Bestattungskosten können im Rahmen der Sozialhilfe übernommen werden, sofern die Kosten dem oder der Verpflichteten nicht zugemutet werden können und soweit keine entsprechenden Ansprüche nach anderen öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Bestimmungen bestehen. Verpflichtete:r ist nur derjenige, der der Kostenlast von vorneherein nicht ausweichen kann, weil sie ihn rechtlich zwingend trifft (z. B. Erbe).

Der Nachlass ist zur Deckung der Bestattungskosten einzusetzen.

Das Amt für soziale Leistungen prüft außerdem, ob bei der verpflichteten Person Einkommen und Vermögen vorhanden ist, das vorrangig zur Deckung der Bestattungskosten eingesetzt werden muss (§§ 85, 87, 90 SGB XII).

Welche Kosten können übernommen werden?

In jedem Einzelfall findet eine Prüfung statt, welche Kosten übernommen werden können. Grundsätzlich kommt eine Übernahme dieser Kosten in Betracht, wenn die Preise hierfür angemessen sind:

- Sarg
- Totenkleid
- Sterbedecke und Kissen
- Holzkreuz oder Kissenstein
- Versorgung des Leichnams
- Kosten für die Leichenüberführung
- ggf. Kosten für die Urnenrückholung vom Krematorium
- Kosten für die Beratung und Erledigung von Formalitäten
- Kosten für die Organisation der Bestattung
- Benutzung von Trauerhallen
- amtsärztliche Leichenschau
- Bestattungsgenehmigung
- Grabmalanzeige



- Nutzung von Kühlzellen
- Kosten für die Bestattung (Sargträger, Öffnen und Schließen der Gräber) bzw. Urnenbeisetzung
- Überlassung von (Urnen)Reihengräbern
- Kosten für die Feuerbestattung (inkl. Kapsel)
- Kosten für die Todesfeststellung
- Kosten für auswärtige Bestattungen, sofern besondere Gründe dies erfordern

Nicht übernahmefähig sind insbesondere:

- Kosten für besondere Nutzungsrechte (z. B. Wahlgrab)
- Kosten für Todesanzeigen
- Bewirtung der Trauergäste
- Grabschmuck (Blumen usw.)
- Kosten für Überführungen des Leichnams ins Ausland

Als Richtwert für eine Erdbestattung können Kosten von bis zu 1.540 € (netto) zzgl. öffentlichen Gebühren (z. B. Reihengrab, Öffnen und Schließen des Grabes, Kühlung, Bestattungsgenehmigung, etc.) anerkannt werden. Für eine Feuerbestattung gilt ein Richtwert von bis zu 1.603 € (netto) zzgl. Öffentlichen Gebühren (z. B. Krematorium, Urnenreihengrab, Urnenbeisetzung, Kühlung, amtsärztliche Leichenschau, Bestattungsgenehmigung etc.). Weitere Informationen zu Bestattungen, bei denen religiös bedingte Kosten entstehen, erhalten Sie beim Amt für soziale Leistungen.

Hinweis

Es wird empfohlen, vor Auftragserteilung einer Bestattung Kontakt zum zuständigen Amt für soziale Leistungen aufzunehmen und sich beraten zu lassen.

Beachten Sie, dass nur die Übernahme von Kosten für eine schlichte aber würdevolle Bestattung in Betracht kommt.

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
Amt für soziale Leistungen
Kaiserstraße 3-5, Lauteren-Flügel
55116 Mainz
amt-fuer-soziale-leistungen@stadt.mainz.de